



## Rechnungslegung nach neuem Aktienrecht

Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust,  
Überschuldung



(10.05.2023) Das erste Quartal 2023 war für zahlreiche Unternehmen in der Schweiz fatal. Die Wirtschaftsberatung Dun&Bradstreet zählte zwischen Januar und März nicht weniger als 1'624 Konkurse, was einem Anstieg um 36% gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspricht. 10.06.2023

KMU Portal  
<https://www.kmu.admin.ch/kmu/aktuell/news/2023>  
Zunahme der Konkurse im ersten Quartal - KMU Portal

2022 hat sich die Zahl der weltweiten Firmenschliessungen um knapp elf Prozent erhöht, in der Schweiz stiegen die Konkurse gegenüber dem Vorjahr sogar um 27 Prozent. Zu diesen Ergebnissen kommt der aktuelle «Global Bankruptcy Report» von Dun & Bradstreet.

## Referent

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

- Marc Arnet,
- lic. oec. HSG,
- dipl. Wirtschaftsprüfer
- Mitglied Kommission KMU-Prüfung von EXPERTsuisse
- CAS in Governance, Risk and Compliance
- Master Economic Crime Investigation
- IFRS Accountant
- Mitglied Core Faculty EXPERTsuisse

marc.arnet@sunrise.ch



## Inhaltsverzeichnis

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

- Gesetzliche Grundlagen
- Einleitende Gedanken
- Drohende Zahlungsfähigkeit
- Der hälftige Kapitalverlust
- Überschuldung
- Kurzfristige Sanierung
- Rangrücktritt
- Aufwertung
- Fragestellungen

## Die (neuen) gesetzlichen Grundlagen



### Art. 725 (Zahlungsfähigkeit)

- 1 Der Verwaltungsrat überwacht die **Zahlungsfähigkeit** der Gesellschaft.
- 2 Droht die Gesellschaft zahlungsunfähig zu werden, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Er trifft, soweit erforderlich, weitere **Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft** oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. Er reicht nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung ein.
- 3 Der Verwaltungsrat handelt mit der gebotenen Eile.

### Art. 725a (Kapitalverlust)

- 1 ....
- 2 Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so muss die **letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung überdies einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen** werden. Der Verwaltungsrat ernennt den zugelassenen Revisor.
- 3 Die Revisionspflicht nach Absatz 2 entfällt, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht.
- 4 Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.

## Einleitende Gedanken



- Art. 725 OR macht weitergehende Vorschriften zur Prüfung einer Jahresrechnung oder eines Zwischenabschlusses → Opting-out-Quote liegt in der CH aktuell bei 82%.
  - **Finde ich (schnell) einen Prüfer für diese Art von Prüfungen?**
  - **Kann ich diese Prüfungen im Doppelmandat erledigen?**
  - **Ist es für den Prüfer ratsam, diese Prüfung durchzuführen?**
  - **Kann ich einem Kunden in finanzieller Notlage erklären, dass er nun auch noch Geld für eine Prüfung ausgeben muss?**
  - **Macht es Sinn, hier noch Geld auszugeben?**
  - **Was sind die Folgen, wenn diese Prüfung nicht durchgeführt wird?**
- Das Mittel des Rangrücktritts ist weit verbreitet
  - **Wird dieses Mittel richtig eingesetzt?**
- PS-CH 290 ist auch für Berater / Buchhalter / Treuhänder/ Finanzverantwortliche / Verwaltungsräte etc. von grosser Wichtigkeit → Haben sich diese Berufsgruppen mit den Anpassungen befasst?

## Drohende Zahlungsunfähigkeit

- Definition: Drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner über einen länger andauernden Zeitraum voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. **Ein vorübergehender Liquiditätsengpass stellt noch keine Zahlungsunfähigkeit dar.**
- Einbezug der Zahlungsfähigkeit in die Frage der Fortführungsfähigkeit ist zweifellos richtig → Erweiterung Stichtagsbetrachtung der Fortführungsfähigkeit zu einer **Periodenbetrachtung** oder aber rollenden Planung.
- Der Gesetzgeber hat die **Pflicht zur Führung einer Liquiditätsplanung wieder aus dem Gesetz entfernt** – kann man aber die dauernde Zahlungsfähigkeit ohne ein solches Instrument sicherstellen?
- Textziffer 10 des PS-CH 290 schliesst jede Handlungspflicht der Revisionsstelle im Zusammenhang mit der drohenden Zahlungsunfähigkeit aus → aber: bei Doppelmandaten hat die Revisionsstelle früher Kenntnis von der angespannten Situation und dies ist ihr gemäss Bundesgericht zuzurechnen.

## Der hälftige Kapitalverlust (Art. 725a OR)

- Der sog. (hälftige) Kapitalverlust ist die gesetzlich relevante, qualifizierte Form der Unterbilanz. Das Vermögen deckt hier weiterhin noch das gesamte Fremdkapital, im Hinblick auf das Eigenkapital ist jedoch weniger als die Hälfte des Grundkapitals und der gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven durch Aktivvermögen gedeckt.

Aktiven	Passiven
Vermögen	Fremdkapital
Aufgelaufene Verluste > 50% Grundkapital + Reserven	Eigenkapital

- Achtung: Gesetzliche Kapitalreserven sind (neu) explizit vom Gesetz als "geschützter Teil" bezeichnet soweit sie zusammen mit den gesetzlichen Gewinnreserven bis 50% (Holdinggesellschaften: 20%) des nominellen Aktien (und PS-) – Kapitals entsprechen

## Der hälftige Kapitalverlust (Art. 725a OR)

Beispiel:

- Aktienkapital: 300
- Davon einbezahlt: 60%
- Gesetzliche Gewinnreserve: 20
- Gesetzliche Kapitalreserve: 200
- Reserven für eigenen Aktien: 200
- Bilanzverlust: 600

## Der hälftige Kapitalverlust (Art. 725a OR)

Lösung:

- Frage: Holdinggesellschaft oder normale Gesellschaft → normale Gesellschaft
- Berechnung:
  - Aktienkapital: 150 (50% von 300)
  - Gesetzliche Gewinnreserve: 10
  - Gesetzliche Kapitalreserve: 65 } 50% von 150
  - Reserven für eigene Aktien: 100 → sind "spezielle" ges. Reserven

Total: 325

- Bilanzverlust: 600

Verlustvortrag ist grösser als 325, aber kleiner als das Eigenkapital von 720.

PS: Für die sofortige Liberierung des AK sorgen!!

## Der hälftige Kapitalverlust (Art. 725a OR)



### Prüfung der Jahresrechnung:

- Neu tritt diese Prüfpflicht bereits in Kraft, wenn die letzte Jahresrechnung einen Kapitalverlust aufweist (Art. 725a OR).  
**ACHTUNG: Bei Kapitalverlust muss dieser im letzten Jahresabschluss vorliegen → Sanierung vor dem Jahresabschluss angehen.**
- Die Prüfung im Falle des Kapitalverlusts erfolgt nach SER – im Falle der Überschuldung nach den SA-CH (Prüfung eines besonderen Vorgangs).  
**ACHTUNG: Andere Prüfungsansätze und andere Dokumentationsanfordernisse.**
- Bei Opting-out ist ein beauftragter Prüfer einzusetzen. Dieser hat grundsätzlich nach Meinung von EXPERTsuisse nach Berichtsabgabe bei einem Kapitalverlust keine weiteren Handlungspflichten mehr.  
**ACHTUNG: Gemäss Q&A von EXPERTsuisse gibt es bei dieser Frage auch andere Meinungen. Hier ist also Vorsicht geboten.**

## Der hälftige Kapitalverlust (Art. 725a OR)



- Interessant in diesem Zusammenhang sind auch noch die Vorgaben von Art. 731 Abs. 3 OR (**Nichtigkeit von Beschlüssen der GV im Zusammenhang mit der Jahresrechnung, wenn ein vorgeschriebener Revisionsbericht fehlt**). Als Konsequenz ist keine gültige Abnahme der Jahresrechnung sowie allfälliger Gewinnverwendungen möglich. Damit fehlt aber auch die Sicherheit bezüglich der Zahlen der Eröffnungsbilanz.
- Dieser Sachverhalt trifft ebenfalls auf Unternehmen zu, die trotz eines **Mitarbeiterbestandes > 10 Vollzeitstellen immer noch ein Opting out praktizieren**.

## Der hälftige Kapitalverlust (Art. 725a OR)



### Handlungspflichten beim Verwaltungsrat:

1. Vorbereitung der **Sanierungs-GV** (falls sinnvoll)
  - Keine zwingende Einberufung mehr erforderlich, aber unter Umständen sinnvoll. VR-Sitzung mit entsprechenden Beschlüssen (operative Massnahmen, direkte Stärkung des EK, Debt/Equity-Swap nach revOR 634a II)
2. Falls Opting-out und keine Nachlassstundung: **Ernennung eines zugelassenen Revisors**
  - VR muss ad hoc einen zugelassenen Revisor ernennen, der die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die GV eingeschränkt prüft (ereignisorientierte Prüfpflicht ≠ Aufheben des Opting-outs). Bei Unterlassung sind die Beschlüsse der GV nichtig (OR 731 III Satz 1).
3. **Gebotene Eile** und Verschärfung der Pflichten des VR
  - VR muss gemäss revOR 725a IV mit der gebotenen Eile handeln!
  - Es besteht ein erhöhtes Haftungsrisiko für den VR, da bei Verletzung eine Pflichtwidrigkeit gegeben ist.

## Der hälftige Kapitalverlust (Art. 725a OR)



### Handlungspflichten beim Verwaltungsrat:

4. Mögliche **Sanierungsmassnahmen**:
  - Auflösung stiller Reserven
  - Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen gem. OR 670 (Prüfung und Bericht erforderlich; vgl. Prüfungshinweis 10)
  - Erwirkung von Gläubigerverzichten und à fonds perdu-Zuschüssen
  - Eliminierung kumulierter Verlust durch Auflösung offener Reserven \*
  - Deklarative Kapitalherabsetzung \*
  - Kapitalherabsetzung unter gleichzeitiger Wiedererhöhung \*
  - Kapitalerhöhung in bar, durch Sacheinlage oder Verrechnung \*
  - Sanierungsfusion gem. FusG 6 \*

\* Zustimmung Aktionäre bzw. Generalversammlungsbeschluss erforderlich

## Der hälftige Kapitalverlust (Art. 725a OR)

### SOFORTMASSNAHME

Haben Sie Opting-out Kunden mit einem (drohenden) Kapitalverlust?

- Identifikation dieser Kunden
- Ist eine Sanierung vor dem nächsten Jahresabschluss möglich?
- Besprechung der Prüfungspflicht mit der Kundschaft / Organisation der Prüfung, falls keine Sanierung möglich ist.
- Hinweis auf Art. 731 Abs. 3 OR falls keine Prüfung von Seiten des Kunden vorgesehen ist.

## Überschuldung (Art. 725b OR)

- Keine Änderungen zu Art. 725 Abs. 2 OR
- **ACHTUNG: Begründete Besorgnis ist ausreichend – es muss keine Überschuldung vorliegen.**
- Quantitative (neu explizit: Zahlungsfähigkeit) und **qualitative Faktoren** sind in die Beurteilung mit einzubeziehen.
- Vereinfachungen in der Erstellung der Jahresrechnung / Zwischenabschluss möglich (Art. 960f OR) wie auch in der Beurteilung dieser durch die Revisionsstelle.
- Falls keine Überschuldung zu Fortführungswerten vorliegt, müssen die Veräusserungswerte nicht geprüft werden.

Aktiven		Passiven	
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>20</b>	<b>50 Fremdkapital</b>	
- Liquide Mittel	5	- kurzfristiges	
- Forderungen	10	- langfristiges	
- Vorräte	5		
<b>Anlagevermögen</b>	<b>31</b>	<b>50 Eigenkapital</b>	
- Finanzanlagen	11	- Aktienkapital	
- Sachanlagen	10	- Partizipationskapital	
- Immat. Anlagen	10	- Reserven gesetzliche freie/statutarische	
<b>Verlustvortrag</b>	<b>49</b>		
	100		100

## Überschuldung (Art. 725b OR)

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

- Tatbestand "Begründete Besorgnis":
  - Beispiele: bei Vorliegen eines negativen Eigenkapitals, Verluste, Cash-drains, ernsthafte Liquiditätsprobleme
  - Ist im Gegensatz zum Kapitalverlust nicht an einen Jahresabschluss gebunden, sondern kann auch **unterjährig** vorhanden sein.
  - «offensichtliche Überschuldung» (OR 729c) → auch bei **optimistischer Betrachtungsweise lässt sich Überschuldung nicht mehr leugnen**.

## Prüfung des Zwischenabschlusses zu Fortführungs- und Veräusserungswerten

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

- Nur wenn der **Fortführungswille** gegeben ist, ist auch die Fortführungsfähigkeit zu prüfen.
- Vereinfachungen in der Erstellung der Jahresrechnung / Zwischenabschluss möglich (Art. 960f OR) wie auch in der Beurteilung dieser durch die Revisionsstelle. Dies gilt vor allem dann, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind.
- Falls keine Überschuldung zu Fortführungswerten vorliegt und Annahme zur Fortführung gegeben ist, müssen die Veräusserungswerte nicht geprüft werden.
- Falls zu Veräusserungswerten keine Überschuldung vorliegt, sollte dies von der Buchführungsstelle kritisch bewertet werden (auch unter Einbezug Liquidität, Steuerfolgen, Unternehmensentwicklung, etc.).

## Kurzfristige Sanierung, Rangrücktritt und Aufwertung

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

- Sanierung muss (neu) explizit auch die **Zahlungsfähigkeit** umfassen.
- Klassische und im PS genannte Möglichkeiten (Aufwertung und Rangrücktritt) betreffen nur die Kapitalbasis und bilden keine eigentlichen Sanierungsmassnahmen.
- Auch nach den Sanierungsmassnahmen ist eine Überwachung der Situation durch VR und Revisionsstelle unumgänglich.
- Die Sanierungsmassnahmen sind mit der gebotenen Eile durchzuführen (bei der Überschuldung spricht das Gesetz neu von 90 Tagen nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse).

## Kurzfristige Sanierung, Rangrücktritt und Aufwertung

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

- Eine Aufwertung bedingt eine Prüfung – ein Rangrücktritt nicht.
- Bei einem Rangrücktritt ist die Problematik der Pauliana zu beachten.
- Sanierung ist in genügender Höhe vorzunehmen (zukünftige Verluste).
- Sanierungen müssen durchgeführt werden. **ACHTUNG: Oftmals wird in der Praxis nur auf Sanierungsmöglichkeiten hingewiesen – das genügt nicht.**
- **ACHTUNG: Etliche Sanierungsmassnahmen bedingen den Einbezug der Generalversammlung – das muss eingeplant werden.**

## Rangrücktritt

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

- Bei einem Rangrücktritt ist die Problematik der Pauliana zu beachten. Geht oft vergessen. Besser ist eine Ergänzung zum bestehenden Rangrücktritt
- **ACHTUNG: Neue Vorlage für Rangrücktritt (siehe Beilage)**
- Können "alte" Rangrücktritte weiter verwendet werden?

"Es besteht ein Risiko, dass vorbestehende Rangrücktrittsvereinbarungen, in welchen eine ausdrückliche Zinsenstundung fehlt, unter dem neuen Recht als ungültig betrachtet werden. Aufgrund des wenig Spielraum bietenden Gesetzeswortlauts sollte der Verwaltungsrat daher mit dem Gläubiger einen entsprechenden Nachtrag zum Rangrücktritt vereinbaren, mit Blick auf Art. 6 Übergangsbestimmung zum revidierten Aktienrecht allenfalls bis spätestens 31. Dezember 2024. In heikleren Fällen kann sich die Revisionsstelle aus eigenen Risikoüberlegungen auch bereits vor diesem Datum zur Benachrichtigung des Gerichts veranlasst sehen, wenn der Rangrücktritt nicht nachgebessert wird."

(Quelle: Fragen und Antworten zur Anwendung der SA-CH in der Übergangszeit (abgerufen: 1.8.2022))

## Rangrücktritt

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

- Rangrücktritt umfasst neu auch zwingend die auf der Forderung auflaufenden Zinsen oder aber die Zinsen sind zu stunden.
- Aufhebung Rangrücktritt:
  - Verzicht
  - Umwandlung in Aktienkapital oder Verrechnung mit vom Gläubiger gewährtem Zuschuss in die Reserven
  - Aufhebung durch Prüfung → **ACHTUNG: PS-Prüfung (ohne Bestätigung IKS)**
- Es wurden Berichtsmuster für die Prüfung der Rangrücktrittsaufhebung und –reduktion erarbeitet.
- **ACHTUNG: Reduktion des Rangrücktritts (neu) ebenfalls nur mit einer PS-Prüfung möglich.**
- **ACHTUNG: Rangrücktritt ist keine liquiditätswirksame Sanierungsmassnahme → genügt diese Massnahme in Zukunft noch alleine?**

## Fragen zu konkreten Sachverhalten (1)

### Ausgangslage

- Die Mikro AG hat keine Revisionsstelle (Opting-out).
- Es liegt ein hälftiger Kapitalverlust vor.
- Gleichzeitig hat der Hauptaktionär Rangrücktritt auf seine Darlehensforderung gewährt.
- Ein VR-Mitglied – Vertreter eines Minderheitsaktionärs – ist der Auffassung, die letzte Jahresrechnung sei nun einer eingeschränkten Revision zu unterwerfen und er möchte dies nun umgehend und ohne Einbezug der Aktionäre veranlassen.

### Fragestellung

- Muss die Jahresrechnung geprüft werden? Hat das VR-Mitglied recht?

## Fragen zu konkreten Sachverhalten (2)

### Lösungshinweise

- Ja, das Opting-out wird übersteuert. Bei Opting-out-Gesellschaften beauftragt der VR direkt einen Revisor.

#### - 2. Kapitalverlust

#### - Art. 725a<sup>597</sup>

<sup>1</sup> Zeigt die letzte Jahresrechnung, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung überdies einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden. Der Verwaltungsrat ernennt den zugelassenen Revisor.

<sup>3</sup> Die Revisionspflicht nach Absatz 2 entfällt, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.

## Fragen zu konkreten Sachverhalten (3)



### Ausgangslage

- Der VR der Mikro AG hat nun einen Revisor mit der eingeschränkten Revision beauftragt.
- Dessen Prüfung kommt zum Schluss, dass Rückstellungen in wesentlichem Umfang nicht ausreichend gebildet worden sind.
- Unter Berücksichtigung dieser Rückstellungen ergibt sich bereits eine bilanzielle Überschuldung.

### Fragestellung

- Erwachen dem zugelassenen Revisor hieraus weitere Pflichten?

## Fragen zu konkreten Sachverhalten (4)



### Lösungshinweise

- Der zugelassene Revisor wird in seinem Bericht an den Verwaltungsrat auf die Überschuldung hinweisen und den Verwaltungsrat auf dessen Handlungspflichten gemäss Art. 725b OR aufmerksam machen.
  - "Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass die Mikro AG im Sinne von Art. 725b OR überschuldet ist. Es sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten."
- Fehlende Zwischenabschlüsse: entsprechender Hinweis auf einen Gesetzverstoß(Art. 729b Abs. 1 Ziffer 2 OR i.V.m. Ausführungen HWP Band Eingeschränkte Revision, Kapitel II.4.2.9.1)
  - "Ferner weisen wir darauf hin, dass es der Verwaltungsrat unterlassen hat, einen Zwischenabschluss gemäss Art. 725b OR zu erstellen. Sollte dieser zeigen, dass sowohl zu Fortführungs- als auch Veräusserungswerten eine Überschuldung besteht, sind die Vorschriften von Art. 725b OR zu beachten."
- Darüber hinaus hat der Revisor keine weiteren Anzeige- oder Handlungspflichten.
  - d.h. es besteht keine Pflicht zur Benachrichtigung des Gerichts im Sinne von Art. 729c OR.
  - Anderer Auffassung u.a. Glanzmann, vgl. dazu BK – Nobel/Müller, § 17, Tz. 64.
- Es besteht auch keine Pflicht zur Übernahme eines zusätzlichen Prüfauftrags nach Art. 725b OR.
  - Prüfung Zwischenbilanzen bei begründeter Besorgnis der Überschuldung

## Fragen zu konkreten Sachverhalten (5)



### Ausgangslage

- Sie sind die eingeschränkt prüfende Revisionsstelle der Mikro AG (nur in diesem Fall).
- Die Mikro AG weist einen Kapitalverlust aus.
- Der Verwaltungsrat hat qualitativ und quantitativ ausreichende Rangrücktrittsvereinbarungen erlangt und hat von weiteren (Sanierungs-)Massnahmen abgesehen.

### Fragestellung

- Kann der Kapitalverlust durch einen Rangrücktritt beseitigt werden bzw. stellt der Rangrücktritt eine Sanierungsmassnahme dar? Wie ist Ihre Beurteilung als Revisionsstelle?

## Fragen zu konkreten Sachverhalten (6)



### Lösungshinweise

- RR an sich beseitigt den Kapitalverlust nicht.
- RR stellt auch keine Sanierungsmassnahme nach Art. 725a OR dar!
- Der RR befreit lediglich von der Benachrichtigung des Gerichts im Falle einer Überschuldung.
- Insoweit wohl Pflichtwidrigkeit des Verwaltungsrats und ein wesentlicher Verstoss gegen das Gesetz mit Hinweispflicht im Revisionsbericht.
- Aber in der Praxis sind auch Fälle denkbar, in denen z.B. aufgrund der Art und beabsichtigten Entwicklung der Geschäftstätigkeit die Erlangung von Rangrücktritten bereits eine hinreichende Massnahme darstellen kann.

## Fragen zu konkreten Sachverhalten (7)



### Ausgangslage

- Die Mikro AG weist eine Überschuldung aus.
- Wiederum ist ein Verwaltungsrat der Ansicht, der Gesamt-VR sollte einen Revisor mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen. Das von der GV beschlossene Opting-out habe hier keine Wirkung mehr.

### Fragestellung

- Gelten die Bestimmungen von Art. 725a Abs. 2 OR, wonach die Jahresrechnung im Falle eines Kapitalverlusts von einem zugelassenen Revisor geprüft werden muss, auch, wenn eine Überschuldung nach Art. 725b OR vorliegt?
- Was ist, wenn die Überschuldung durch Rangrücktritte gedeckt ist?

## Fragen zu konkreten Sachverhalten (8)



### Lösungshinweise

- Liegt eine Überschuldung im Sinne von Art. 725b OR vor, ist auch der Tatbestand eines Kapitalverlusts nach Art. 725a Abs. 1 OR weiterhin erfüllt.
- D.h. die Jahresrechnung muss durch einen zugelassenen Revisor geprüft werden.
- Dies gilt so lange bis kein Kapitalverlust mehr vorliegt!
- Dies ist auch der Fall, wenn die Überschuldung durch Rangrücktritte gedeckt ist.
- Die Wirkung eines RR ist einzig, dass ggf. auf die Bilanzdeponierung verzichtet werden kann.

## Fragen zu konkreten Sachverhalten (9)

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

### Ausgangslage

- Es besteht begründete Besorgnis einer Überschuldung bei der Mikro AG.
- Going concern ist gegeben.
- Der geprüfte Zwischenabschluss zu Fortführungswerten zeigt eine (buchmässige) Überschuldung.
- Der geprüfte Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten zeigt keine Überschuldung.
- Die Verwaltungsräte drängen den VR-Präsident (Vertreter des Mehrheitsaktionärs), dass dieser den Mehrheitsaktionär zum Rangrücktritt über dessen Forderungen bewegen solle. Der VR-Präsident ist der Auffassung, dass ein RR in diesem Fall gar nicht angezeigt sei.

### Fragestellung

- Wer hat recht?
- Kann die Gesellschaft auf die Erlangung von Rangrücktritten verzichten und trotzdem den Gang zum Gericht vermeiden?

## Fragen zu konkreten Sachverhalten (10)

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

### Lösungshinweise

- Ja, dies ist möglich.
- Die Gesellschaft ist nicht gemäss beiden Zwischenabschlüssen überschuldet und damit besteht auch keine – mittels der Erlangung von Rangrücktritten abwendbare - Pflicht, das Gericht zu benachrichtigen.
- Der Verwaltungsrat hat - gestützt auf seine Sorgfaltspflicht - aber weiterhin die Pflicht, Sanierungsmassnahmen zu ergreifen bzw. ggf. der Generalversammlung solche zu beantragen.

## Fragen zu konkreten Sachverhalten (11)



### Ausgangslage

- Der geprüfte Jahresabschluss zu Fortführungswerten zeigt eine (buchmässige) Überschuldung.
- Going concern ist gegeben.
- Es liegen ausreichende Rangrücktritte vor, um die buchmässige Überschuldung zu decken.
- Der VR ist der Auffassung, dass hiermit dem Gesetz genüge getan ist. Eine kostenintensive Erstellung und Prüfung eines Zwischenabschlusses zu Liquidationswerten lehnt der VR strikte ab.

### Fragestellung

- Kann bei Vorliegen einer Überschuldung gemäss Art. 725b Abs. 1 OR im Jahresabschluss von der Erstellung und
- Prüfung eines Zwischenabschlusses abgesehen werden, wenn Rangrücktritte vorliegen, welche die Überschuldung decken?

## Fragen zu konkreten Sachverhalten (12)



### Lösungshinweise

- Grundsätzlich nein.
- Art. 725b OR sieht keine solche Erleichterung vor.
- Die Wirkung des Rangrücktritts erstreckt sich einzig darauf, dass ggf. die Benachrichtigung des Gerichts unterbleiben kann.

## Fragen zu konkreten Sachverhalten (13)

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

### Ausgangslage

- Der Jahresabschluss zu Fortführungswerten zeigt eine Überschuldung im Sinne von Art. 725b OR.
- Going concern ist gegeben.
- Es bestehen keine Rangrücktritte.
- Es erscheint dem VR offensichtlich, dass zu Veräusserungswerten keine Überschuldung vorliegt.
- Denn ein Immobilienschätzer hat Verkehrswerte der Geschäftsimmobilien festgestellt, die deutlich über dem Buchwert liegen und damit die Überschuldung beseitigen.

### Fragestellung

- Kann auf die Erstellung und Prüfung eines Zwischenabschlusses verzichtet werden?

## Fragen zu konkreten Sachverhalten (14)

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

### Lösungshinweise

- Art. 725b OR sieht eine solche Erleichterung nicht vor.
- Massgebend für die Beurteilung, ob eine Überschuldung vorliegt, ist der aktuelle Zwischenabschluss.
- Es steht der Gesellschaft jedoch - sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - frei, Bewertungsreserven aufzulösen bzw. Aufwertungen im Sinne von Art. 725c OR vorzunehmen, um die ausgewiesene Überschuldung zu eliminieren.

## Fragen zu konkreten Sachverhalten (15)



### Ausgangslage

- Im Vorjahr wurden Zwischenbilanzen erstellt und geprüft.
- Anschliessend wurde vom Hauptaktionär Rangrücktritt auf ein Darlehen gewährt.
- Die aktuelle Jahresrechnung zeigt erneut eine (buchmässige) Überschuldung.
- Going concern ist allerdings nach wie vor gegeben.
- Es liegt auch unverändert der Rangrücktritt vor, welcher weiterhin ausreicht, um die buchmässige Überschuldung zu decken.

### Fragestellung

- Kann auf die (erneute) Erstellung und Prüfung eines Zwischenabschlusses verzichtet werden?

## Fragen zu konkreten Sachverhalten (16)



### Lösungshinweise

- Art. 725b OR sieht eine solche Erleichterung nicht vor.
- Massgebend für die Beurteilung, ob eine Überschuldung vorliegt, ist ein aktueller Zwischenabschluss.
- Möglich jedoch ggf., Bewertungsreserven aufzulösen bzw. Aufwertungen im Sinne von Art. 725c OR vorzunehmen, um die ausgewiesene Überschuldung zu eliminieren.

## Merkpunkte

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ



Mandant mit Kapitalverlust-, Überschuldungs- oder Fortführungsproblemen ist Risikomandat, welches fachlich, aber vor allem auch in der Dokumentation der Überlegungen und Schritte besondere Sorgfalt und Konsequenz verlangt. Es sind stets alle Handlungspflichten einzuhalten und Formfehler zu vermeiden.



Aufgaben des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle/Treuhandstelle sind in diesen Fällen klar auseinanderzuhalten; trifft auch für Korrespondenz zu, in welcher eindeutig und zweifelsfrei festzuhalten ist, welche Aufgaben dem Kunden zufallen und wann allenfalls die Revisionsstelle eingreifen muss.



Im ganzen Schriftverkehr ist eindeutig festzuhalten, was vom Verwaltungsrat erwartet wird, welche Frist ihm dazu zur Verfügung gestellt wird und was geschehen wird, wenn er diese Frist ungenutzt verstreichen lässt.



Die Revisionsstelle/der Treuhänder hat berechenbar und glaubwürdig zu bleiben und eine klare und unmissverständliche Haltung einzunehmen. Dabei hat sie mit der gebotenen Eile zu handeln.



Auch bei Tochtergesellschaften in einer Gruppe ist darauf zu achten, dass das Vorgehen formal korrekt abläuft. Der Umstand, dass die Gruppe solide finanziert ist, kann nicht Grund sein, der Problematik weniger Aufmerksamkeit zu schenken. Kapitalverlust und Überschuldung sind Betrachtungen auf Ebene Einzelabschluss und werden nicht durch eine Konsolidierung relativiert.

UNTERNEHMER  
**FORUM** SCHWEIZ

**Kommen Sie gut nach Hause  
und durch die nächste Abschlussaison!**



Quellen:



- Expertsuisse Seminar: KMU-Forum Brunnen. 25./26. Mai 2023
- Expertsuisse Seminar: PS-CH 290. 31. Mai 2023